



Amtlicher Teil

Genehmigung der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes GIV 161 „Wohnbebauung Premnitzer Straße“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 092/2001

Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes GIV 161 „Wohnbebauung Premnitzer Straße“

Genauere Fassung:

01 Die im Rahmen der Beteiligung der Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung hat der Stadtrat abgewogen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S.214), zuletzt geändert am 17.12.1997 (BGBl. Teil I S. 3108), bereinigt am 16.01.1998 (BGBl. Teil I S. 137) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalord-

nung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) beschließt der Stadtrat Erfurt die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes GIV 161 „Wohnbebauung Premnitzer Straße“ als Satzung.

03 Die Begründung zur Satzung über die Aufhebung wird gebilligt.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Die Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan GIV 161 „Wohnbebauung Premnitzer Straße“ wurde auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950) mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 13. November 2001 – Az.: 210-4621.30-051000-WA GIV 161 Aufh. genehmigt. Hiermit wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht.

Die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Er-

schließungsplanes tritt am Tag dieser Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes und die Begründung dazu im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss zu den allgemeinen Öffnungszeiten Montag von

9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonntags und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft

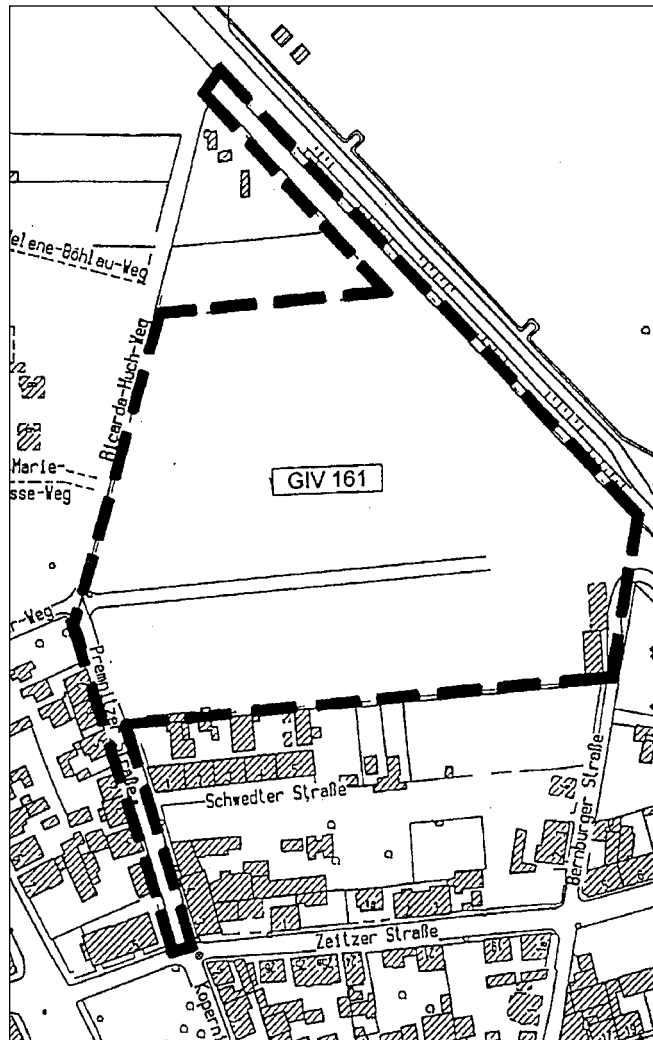
verlangen.

Darüber hinaus kann jedermann die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes montags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Ortschaftsverwaltung Gispersleben, Ringstraße 17, in 99091 Erfurt-Gispersleben, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

ausgefertigt am:
23. November 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Baulandumlegungsverfahren Erfurt-Marbach, „Oberer Stadtweg“ Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 50 Abs.1 Baugesetz- buch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Erfurt hat in seiner Sitzung am 1. November 2001 eine unwesentliche Änderung des Umlegungsgebiets gemäß § 52 Abs. 3 beschlossen. Das Umlegungsgebiet wird durch die Flurstücke 581/68, 583/68, 584/69 sowie die Teilfläche des Flurstückes 81/1, welche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes MAR 413 liegt, in der Gemarkung Marbach, Flur 3 erweitert. Diese Änderung des Umlegungsgebiets wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt einen Tag nach Erscheinen im Amtsblatt als bekannt gegeben.

II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Landeshauptstadt Erfurt.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs.3

BauGB). Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet, oder nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen

errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,

5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Das Katasteramt Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt, nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses wahr.

V. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekannt gegeben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt, -Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses-, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorstehend genannten Behörden eingegangen ist.

Erfurt,
den 19. November 2001

Carsten Woitas
Vorsitzender des
Umlegungsausschusses

Beschluss GuS 009/01 vom 24. Oktober 2001

**Prioritätensetzung (Teil 4) für Neuanträge bzw.
Verlängerung von SAM im Bereich Soziale
Dienste für das Jahr 2001**

01 Die vorgeschlagene Einstufung der in der Anlage aufgeführten SAM wird bestätigt.

Hinweis: Der Beschluss mit Anlage liegt im Bürgerservice zur Einsichtnahme aus.

Beschluss JHA 029/2001 vom 7. November 2001

**Wahl des Vorsitzenden
des Jugendhilfeausschusses**

Zum Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird Herr Michael Panse gewählt.

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, werden gebeten, sich im Vorfeld der Sitzung eine Platzkarte beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 6552004 während der Dienstzeit zu bestellen, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschritt: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21-20/25 • Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14tägig, kostenlos verteilt
an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM
jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand.
Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Az. N0092/2001-2132-07

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das bestehende Erdgas-Hochdruck-Netz Erfurt (Innenstadt II) mit einer Schutzstreifenbreite von 6 bis 8 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der **Gemarkung Erfurt**, Flur 26, Flurstück 1/1; Flur 27 Flurstücke 39/1, 117/1 und 172/39; Flur 28 Flurstücke 9/1, 30/1 und 73; Flur 29 Flurstücke 3/2 und 3/3;

Flur 103 Flurstück 1/1; Flur 104 Flurstücke 4, 5/1, 7/4, 7/5, 8, 10/1, 11/1, 12, 15, 22 und 23; Flur 105 Flurstücke 67/1 und 72; Flur 113 Flurstücke 61/1 und 61/2; Flur 146 Flurstücke 42/3 und 64; Flur 147 Flurstücke 138/22, 138/46, 138/65 und 138/67 sowie Flur 157 Flurstück 1/4, können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle

erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit doku-

mentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als

von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen,
den 20. November 2001

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für
Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen
Im Auftrag
Lampe
Außenstellenleiterin

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Az. N0093/2001-2112-07

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das bestehende Erdgas-Niederdruck-Netz Erfurt (Innenstadt II) mit einer Schutzstreifenbreite von 1 bis 1,5 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der **Gemarkung Erfurt**, Flur 26, Flurstücke 32, 33, 36, 37, 40, 41, 44, 45, 48, 50, 51, 54, 55, 59, 60, 105, 108, 109, 112, 113 und 116; Flur 27 Flurstück 195/11; Flur 29 Flurstücke 3/3, 79, 97/1, 106/2, 108/2, 131/100, 132/100, 140/100, 181/100 und 182/100; Flur 30 Flur-

stücke 1, 7, 8, 13, 14, 19, 22, 23, 26, 27, 30, 32, 36, 38/1, 42 und 43; Flur 31 Flurstücke 66, 67 und 69; Flur 103 Flurstück 1/1; Flur 104 Flurstücke 4, 10/1 und 12; Flur 109 Flurstück 37; Flur 122 Flurstück 4/3; Flur 130 Flurstücke 6/1 und 9/2; Flur 131 Flurstück 38/5; Flur 133 Flurstück 309/2; Flur 135 Flurstücke 13/2 und 139/2; Flur 141 Flurstück 199/2; Flur 142 Flurstück 135/66; Flur 143 Flurstücke 54/1 und 105/2; Flur 144 Flurstück 50/7; Flur 145 Flurstücke 205, 206, 208 und 210; Flur 147 Flurstücke 260/1, 272, 330/1, 370/1, 434/1, 455, 456, 457, 563, 607/1, 607/2, 634/1, 645 und 647 sowie Flur 163 Flurstück 139, können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanz-

amtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen

entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als

von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen,
den 20. November 2001

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für
Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
Lampe
Außenstellenleiterin

Beschluss BuV 050/2001 vom 20. September 2001

Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BauGB für das Gebiet „Parchimer Straße/Suhler Straße“, B – Plan MAR 406

01 Das Grenzregelungsverfahren „Parchimer Straße / Suhler Straße“ wird eingeleitet. Der Umlegungsausschuss für die Landeshauptstadt Erfurt wird ermächtigt, für den Bereich des Bebauungsplanes MAR 406 eine Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 Umlegungsausschuss-

verordnung des Freistaates Thüringen vom 6. August 1991 (GVBl 1991, 341) durchzuführen.

02 Die Grenzregelung erfolgt gem. der Thüringischen Verordnung über die Umlegungsausschüsse vom 6. August 1991 über die Geschäfts-

stelle des Umlegungsausschusses im Katasteramt Erfurt.

03 Mit der technischen Durchführung der Grenzregelung wird der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Barthel beauftragt.

Beschluss GuS 010/01 vom 14. November 2001

Prioritätenliste für Neuanträge und Verlängerungen von SAM im Bereich Soziale Dienste für das Jahr 2002

01 Die Prioritätenliste für Neuanträge und Verlängerungen von SAM für das Jahr 2002 lt. Anlage wird bestätigt.

Hinweis: Der Beschluss mit Anlage liegt im Bürgerservice zur Einsichtnahme aus.

Gebührensatzung des kommunalen Frauenkommunikationszentrums vom 22. Oktober 2001

Auf Grund der §§ 2, 18, 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18.07.2000 (GVBl. S. 178) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 26.09.2001 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das kommunale Frauenzentrum beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der Einrichtungen des Frauenzentrums sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten. Gemeinnützige Frauenvereine, -verbände, -projekte und Selbsthilfegruppen sowie ehrenamtliche Arbeitskreise auf kommunaler und Landesebene können die Räume des Frauenzentrums kostenlos nutzen.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner/innen der Benutzungsgebühren sind die jeweiligen Benutzer/innen.

§ 3 Gebühren

Gebühren werden erhoben für

- die zeitweilige Benutzung von Gruppenräumen,
- die Teilnahme an Kursen und frauenspezifischen Angeboten,
- die Ausleihe von Büchern.

§ 4 Gebühr für die Benutzung von Gruppenräumen

Die Gebühr für die Benutzung von Gruppenräumen beträgt bis zu einer Dauer von 4 Stunden (1 Std. = 60 Min.):

	Maßstab	in EUR ohne technische Geräte	in EUR mit technischen Geräten
Gruppenraum 1	bis zu 4 Std.	25,00	32,50
Gruppenraum 2	bis zu 4 Std.	12,50	20,00
Gruppenraum 3	bis zu 4 Std.	12,50	20,00
Gruppenraum 4	bis zu 4 Std.	25,00	32,50
Gruppenraum 5	bis zu 4 Std.	25,00	32,50

Der Tageshöchstsatz beträgt für die Nutzung der Gruppenräume:

	Maßstab	in EUR ohne technische Geräte	in EUR mit technischen Geräten
Gruppenraum 1	ab 4 Std.	47,50	62,50
Gruppenraum 2	ab 4 Std.	25,00	40,00
Gruppenraum 3	ab 4 Std.	25,00	40,00
Gruppenraum 4	ab 4 Std.	47,50	62,50
Gruppenraum 5	ab 4 Std.	47,50	62,50

Technische Geräte sind:

- Video-Recorder,
- Flip-Chart,
- Leinwand,
- Overhead,
- Videokamera,
- Kassettenrecorder,
- Dia-Projektor

§ 5 Teilnahmegebühr für Kurse und frauenspezifische Angebote

(1) Die Kursgebühren werden jeweils für die Gesamtstundenzahl erhoben und betragen je Unterrichtsstunde (45 Minuten):

	Maßstab	in EUR
Sprachlehrgänge	1 Einheit (45 min)	2,00
gesundheitsfördernde Kurse	1 Einheit (45 min)	2,25
künstlerisch-kreative Kurse	1 Einheit (45 min)	2,00
Gitarre	1 Einheit (45 min)	6,00

(2) Schülerinnen, Studentinnen und Auszubildende sind gegen entsprechenden Nachweis ermäßigungsberechtigt. Übersteigt die Gesamtgebühr der einzelnen Unterrichtsstunden die Summe von 10,00 EUR, erfolgt eine Ermäßigung um 1/3 der Kursgebühren.

(3) Die Ermäßigung von 1/2 der Kursgebühren gilt für Frauen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz beanspruchen können.

(4) Gebühren für Seminare, Workshops sowie Eintrittspreise für Einzelveranstaltungen basieren auf bestätigtem Kostenplan.

(5) Die Ermäßigung nach § 5 (2) gilt für Seminare und Workshops entsprechend.

§ 6 Gebühren für die Ausleihe von Büchern

Die Ausleihe von Büchern im Frauenzentrum erfolgt kostenlos bei Vorlage des Benutzungsausweises der Stadt- und Regionalbibliothek der Stadt Erfurt.

Ohne obengenannten Benutzungsausweis wird für eine einmalige Ausleihe (Ausleihfrist beträgt vier Wochen) eine Gebühr in Höhe von 0,50 EUR erhoben.

Bei Überschreitung der Leihfrist sind pro Öffnungstag und Buch 0,25 EUR zu entrichten. Für jede schriftliche Mahnung werden 1,00 EUR zuzüglich Portokosten erhoben.

(4) Bei Verlust sowie bei Beschädigung müssen die Kosten für ein noch lieferbares Ersatzexemplar zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 2,50 EUR entrichtet werden. Ist ein Ersatzexemplar nicht mehr lieferbar, sind die Kosten für ein entsprechendes Ersatzexemplar zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR zu entrichten.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr ist bei der Anmeldung bzw. Ausleihe fällig.

(2) Die Gebühren für die Einzelveranstaltung sind an der Kasse zu entrichten.

(3) Ein Kurs kommt zustande, wenn zum festgelegten Beginn des Kurses mindestens 8 Teilnehmer/innen angemeldet sind. Anderenfalls werden die Gebühren zurückerstattet.

§ 8 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren basieren auf der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erfurt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Gebührensatzung des kommunalen Frauenkommunikationszentrum der Landeshauptstadt Erfurt vom 26.04.1993 außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 18.10.2001 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 22. Oktober 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Baulandumlegungsverfahren der Landeshauptstadt Erfurt „Östlich Ilmenauer Straße“ Bekanntmachung der 4. Änderung der 1. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 71 Baugesetzbuch (BAUGB)

Gemarkung: Marbach

Für das Baulandumlegungsverfahren „Östlich Ilmenauer Straße“ ist die 4. Änderung der 1. Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 73 BauGB vom 01.11.2001 für die Ordnungsnummer 1 (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) am 20.11.2001 unanfechtbar geworden.

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntma-

chung wird der bisherige Rechtszustand durch den in der 4. Änderung der 1. Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines

Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt, Katasteramt Erfurt, Hohenwindenstr. 14, 99086 Erfurt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Erfurt,
den 21. November 2001
Thomas Werneburg
Stellv. Vorsitzender des
Umlegungsausschusses

Beschluss BuV 068/2001 vom 15. November 2001 Klassifizierung verkehrswichtiger Straßen

01 Die vorliegende Klassifizierung verkehrswichtiger Straßen entsprechend den Definitionen der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes ist eine Ergänzung des Stadtratsbeschlusses 004/98 zum Verkehrsentwicklungsplan, 1. Fortschreibung.

02 Die in der Anlage 1 genannten und in Anlage 2 dargestellten Netzelemente werden als verkehrswichtige Straßen klassifiziert.

03 Das Netz verkehrswichtiger Straßen ist in Abhängigkeit von Straßenneubaumaßnahmen und/oder Verkehrsorganisatorischen Maßnahmen zu aktualisieren.

* * *

Hinweis: Die Anlagen 1 und 2 können im Bürgerservice eingesehen werden.

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Ausschreibungen

Landeshauptstadt Erfurt Stadtverwaltung

Vermietung von Immobilien

1. Erfurt, Predigerstr. 7, bestehend aus ca. 132 qm Bürofläche, ca. 97 m² Nebennutzfläche, ca. 26 m² Keller.

Mietbeginn: ab sofort
Dauer: befristet für zunächst 2 Jahre

Weitere detaillierte Angaben zu Nr. 1 erhalten Sie über das Liegenschaftsamt, Frau Wenzel (Tel.0361/6552768), Reichartstr.8, 99094 Erfurt. Besichtigungen können nach vorheriger Absprache über Herrn Manthey, Tel. 0361/6551115 vereinbart werden.

2. Erfurt- Egstedt, Heidesheimer Str. 1 (ehemalige Grundschule) bestehend aus 8 Räumen, ca. 100 m², Freifläche von ca. 3.489 m²

Mietbeginn: ab sofort
Dauer: unbefristet

3. Erfurt, Bukarester Str. 50, (ehemalige Kita), bestehend aus 2 Etagen mit je ca. 830 m² Nutzfläche, Kellergeschoss mit 850 m² Nutzfläche (Einschränkungen vorhanden aufgrund der Deckenbelastung).

Mietbeginn: ab sofort
Dauer: unbefristet

Weitere detaillierte Angaben erhalten Sie zu Nr. 2 und 3 über das Liegenschaftsamt, Frau Wipke (Tel.0361/6552770), Reichartstr.8, 99094 Erfurt. Besichtigungen können nach vorheriger Absprache vereinbart werden.

Vermietung von Büroflächen

1. Erfurt, Friedrich- Ebert- Str. 60

5. Geschoss komplett, ca. 160 m² (5 Büroräume, Küche, Sanitärbereich)

2. Erfurt, Friedrich- Ebert- Str. 61 b
3. Geschoss, 1 Büroraum, ca. 34 m²

Mietbeginn: ab sofort
Mietdauer: auf unbestimmte Zeit

Weitere detaillierte Angaben erhalten Sie über das Liegenschaftsamt, Frau Wipke, (Tel.0361/6552770), Reichartstr.8, 99094 Erfurt. Besichtigungen können nach vorheriger Absprache über das Sportamt, Frau Jahnke, Tel 0361/655 3020 vereinbart werden.

Verpachtung eines Cafe's

Das Liegenschaftsamt schreibt das Carolinen-Cafe im Haus Dacheröden, Erfurt, Anger 37/38 zur Verpachtung aus:

Das Cafe (Hauptnutzfläche ca. 41,58 m² + ca. 30,57 m² Nebennutzfläche) liegt im 1. Obergeschoss und bietet ca. 25 – 28 Sitzplätze. In Absprache mit der Objektverwaltung kann das Cafe um den Salon 3 mit weiteren 30 Sitzplätzen erweitert werden. Für den Pächter besteht außerdem die Möglichkeit, die gastronomische Versorgung der zahlreichen Veranstaltungen im Haus abzuschließen.

Das Cafe wird vollmöbliert übergeben, Kleininventar für Küchenbetrieb, Geschirr und Dekoration sind vom Pächter zu stellen.

Weitere detaillierte Angaben erhalten Sie über das Liegenschaftsamt, Frau Wenzel (Tel.0361/6552768), Reichartstr.8, 99094 Erfurt. Besichtigungen können nach vorheriger Absprache mit der Leiterin des Hauses Dacheröden, Frau Steffi Gorka (Tel.0361/562 4182) vereinbart werden.

Vermietung von Gaststätten

1. Gaststätte Sportlerheim Johannesplatz, bestehend aus Gastraum (91,80 m²), Klubraum (41,80 m²), Küche (13,2 m²), Nebennutzfläche (42,10 m²).

Mietbeginn: ab sofort
Mietdauer: unbefristet

2. Gaststätte Stotternheim, Turnplatz 18, (Sportplatz), bestehend aus Gastraum, Küche (106 m²), Keller (60 m²), Lager (25 m²), Biergarten.

Mietbeginn: ab sofort
Mietdauer: unbefristet

Weitere detaillierte Angaben erhalten Sie über das Liegenschaftsamt, Frau Wipke (Tel.0361/6552770), Reichartstr.8, 99094 Erfurt. Besichtigungen können nach vorheriger Absprache über das Sportamt, Frau Jahnke, Tel 0361/655 3020 vereinbart werden.

Verpachtung von Erholungsgärten

1. Erfurt- Marbach in unmittelbarer Nachbarschaft zum Friedhof, ca. 800 m², auch teilbar. Anschluss an Wasser- und Stromnetz möglich.

2. Erfurt- Waltersleben, zwischen der Straße Neustadt und Zum Kernersgraben, ca. 700 m², auch Teilflächen von ca. 300 m² und 400 m² möglich. Kein Wasser- und Stromanschluss.

Weitere detaillierte Angaben erhalten Sie über das Liegenschaftsamt, Frau Stollberg, (Tel. 0361/6552772), Reichartstr.8, 99094 Erfurt.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 9. November 2001 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 5. November 2001 und Reisepässe, die bis einschließlich 5. November 2001 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegen genommen werden. Lässt

sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Schulanmeldung

Wie das Schulverwaltungsamt des Landratsamtes Gotha mitteilt, werden die Anmeldungen zum Schulbesuch für das Schuljahr 2002/2003 in den dafür zuständigen Schulen des Landkreises Gotha am 11. und 12. Dezember 2001, jeweils von 14 bis 18 Uhr entgegengenommen. Alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2002 sechs Jahre alt werden, sind bei der Grundschule bzw. Förderschule ihres nachfolgend genannten Schulbezirks anzumelden. Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2002 sechs Jahre alt werden, können angemeldet werden.

Grundschule Gamstädt:

Gamstädt, Kleinrettbach, Nottleben, Ermstedt/Gottstedt und Frienstedt

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Schule, in der die Anmeldung stattfindet, nicht gleichzeitig Schulort sein muss, und zwar dann nicht, wenn der Schulentwicklungsplan des Landkreises Gotha dem entgegensteht. Der Schulentwicklungsplan kann im Landratsamt Gotha, Schulverwaltungsamt und in den Schulen eingesehen werden.

Vorlage Prüfungsbericht für das Jahr 2000 bei der zuständigen Behörde

Das Ordnungsamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, weist darauf hin, dass Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 Gewerbeordnung die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 Makler- und Baurägerverordnung ergebenden Verpflichtungen für

das Kalenderjahr 2000 durch einen geeigneten Prüfer auf eigene Kosten prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht dem Ordnungsamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, bis zum 31. Dezember 2001 zu übermitteln haben. Sollte durch den Gewerbe-

treibenden i.S. von § 34c GewO keine erlaubnispflichtige Tätigkeit im Kalenderjahr 2000 ausgeübt worden sein, ist bis zum gleichen Termin anstelle des Prüfungsberichtes eine entsprechende Negativklärung zu übermitteln.

Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II

Das Ordnungsamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, weist darauf hin, dass pyrotechnische Gegenstände in diesem Jahr im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Ladenöffnungszeiten am 28. Dezember 2001, am 29. Dezember 2001 und am 31. Dezember 2001 verkauft werden können. Der Verkauf darf nur in Verkaufseinrichtungen erfolgen. Ein ambulanter Verkauf ist nicht zulässig. Verkaufseinrichtungen, die pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II vertreiben wollen, haben dies der Abt. Ge-

werbeangelegenheiten des Ordnungsamtes gemäß § 14 Sprengstoffgesetz (SprengG) mindestens zwei Wochen vorher – bis spätestens 13. Dezember 2001 – anzuzeigen. Aus der Anzeige muss nach § 14 Abs. 2 SprengG die mit der Leitung des jeweiligen Betriebes beauftragte Person hervorgehen. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn bereits im Vorjahr eine diesbezügliche Anzeige erfolgt ist und kein Wechsel der verantwortlichen Person stattgefunden hat. Pyrotechnische Gegen-

stände der Klasse II müssen über die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung verfügen, dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren und nur in Verpackungseinheiten abgegeben werden. Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Klassen zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses nur nach den Bestimmungen der höchsten Klasse abgegeben werden. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nicht in unbefugte Hände gelangen können.

Das Landwirtschaftsamt Sömmerda teilt mit: Anzeigepflicht beim Handel mit Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz

Seit dem 1. Juli 1998 besteht für jeden, der in Deutschland mit Pflanzenschutzmitteln handeln will, nach § 21a Pflanzenschutzgesetz eine Anzeigepflicht. Wichtig ist, dass die Anzeige vor der Aufnahme der Tätigkeit auf einem speziellen Vordruck erfolgt.

Neben allgemeinen Angaben zur Handelsfirma sind alle Personen, die Pflanzenschutzmittel an Personen abgeben, aufzuführen. Für dieses Ver-

kaufpersonal sind mit der Anzeige die Pflanzenschutz-Sachkundenachweise als Kopien vorzulegen.

Die Anzeigepflicht besteht für alle Groß- und Einzelhandelsunternehmen einschließlich Geschäfte und Verkaufsstellen, die Pflanzenschutzmittel an den Endverbraucher abgeben. Für den Fall, dass bei den regelmäßig durchgeführten Kontrollen Verstöße gegen die bestehende Anzei-

gepflicht nach § 21 Pflanzenschutzgesetz festgestellt werden, droht ein Bußgeld in Höhe bis zum 10.000 Euro.

Anzeigevordrucke und Beratung sind beim amtlichen Pflanzenschutzdienst (Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft/Referat Pflanzenschutz: Tel.036201-8170 oder beim Landwirtschaftsamt Sömmerda/Sachgebiet Pflanzenschutz, Telefon 03634/359118/359121) erhältlich.

Das Steueramt gibt bekannt:

Umstellung der bisherigen Steuersätze für die Hunde- und Vergnügungssteuer auf den Euro ab 1. Januar 2002

Die Steuersätze für die Hunde- und Vergnügungssteuer sind für die Erhebungszeiträume ab 2002 zum 1. Januar 2002 durch neue Satzung bzw. Satzungsänderung auf Euro umgestellt worden. Die Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Erfurt erfolgten hierzu für die Hundesteuer am 29.12.2000 und für die Vergnügungssteuer am 19.01.2001.

Zusammenfassend werden zur Information der Steuerpflichtigen noch einmal folgende ab dem Kalenderjahr 2002 geltende Steuersätze zur Kenntnis gegeben, die der Steuerfestsetzung der Steuerbescheide ab Januar 2002 zugrunde liegen werden:

für das Halten von Hunden im Stadtgebiet:

- für den Ersthund 60,00 EUR
- für den Zweithund 84,00 EUR
- für jeden weiteren Hund 108,00 EUR
- für gefährliche Hunde 516,00 EUR

für veranstaltete Vergnügungen im Stadtgebiet:

- Unterhaltungsapparat mit Gewinnm. in Spielh. 100 EUR mntl.
- Unterhaltungsapparat ohne Gewinnm. in Spielh. 50 EUR mntl.
- Unterhaltungsapp. mit Gewinnm. in Gastst. u. ä. 50 EUR mntl.
- Unterhaltungsapp. ohne Gewinnm. in Gastst. u. ä. 25 EUR mntl.
- Unterhaltungsapp. (Gewalt, Krieg, sex. Handl.) 500 EUR mntl.
- Raum zur Filmvorführung ohne Eintrittskarten von Sex- und Pornofilmen 60 EUR mntl.
- Tanzveranstaltung u. ä. mit Bewirtung ohne Eintritt 1 EUR je 10 m²
- öffentliche Filmdarbietung (Gewalt, Krieg, sex. Handl.) ohne Eintritt 10 EUR je 10 m²
- Ausspielen von Geld und Gegenständen in Clubs u. ä. ohne Eintritt je Veranstaltungstag 4 EUR je 10 m²

Die Kartensteuer für Vergnügungen auf den Eintrittspreis oder das Entgelt in Höhe von 20 v. H. bleibt unverändert bestehen.

Den Haltern von gefährlichen Hunden (Pitbull-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Bullterrier sowie Kreuzungen mit diesen Tieren), soweit sie dem Steueramt aus früheren Anmeldungen bekannt sind, werden im Januar 2002 zusammen mit der Hundesteuerfestsetzung für 2002 die Steuerbescheide mit dem erhöhten Steuersatz für gefährliche

Hunde rückwirkend ab 01.09.2001 bekannt gegeben. Auf die bereits erfolgte Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 16.11.2001 wird verwiesen.

Aus aktuellem Anlass werden ebenfalls noch einmal folgende immer wieder gestellte Fragen zur Hunde- und Vergnügungssteuer beantwortet:

Hundesteuer:

Ab wann ist der Hund anzumelden?

Wer im Gebiet der Stadt Erfurt einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadtverwaltung Erfurt -Steueramt- anzumelden.

Erfolgt die An- oder Abmeldung im laufenden Kalenderjahr, so wird eine anteilige Berechnung durchgeführt.

Wie erfolgt die Anmeldung?

Im Steueramt oder in den Bürgerservicebüros der Stadt Erfurt ist ein Anmeldeformular auszufüllen.

Wie ist der Werdegang nach Abgabe des Anmeldeformulars?

Dem Steuerpflichtigen werden der Steuerbescheid und die Hundesteuermarke zugesandt. In den Folgejahren erhält der Steuerpflichtige im Januar den Jahresbescheid.

Wann und wie ist der Hund abzumelden?

Endet die Hundehaltung, so ist dieses der Stadtverwaltung Erfurt - Steueramt - innerhalb von 14 Tagen mit entsprechendem Nachweis mitzuteilen. Die Steuermarke ist abzugeben. Das Abmeldeformular wird auf Wunsch zugesandt.

Wie ist der Werdegang nach Abgabe des Abmeldeformulars?

Dem Steuerpflichtigen wird ein Aufhebungsbescheid zugesandt.

Was ist bei den Hundesteuermarken zu beachten?

Der Hundehalter erhält von der Stadtverwaltung Erfurt - Steueramt - eine Steuermarke. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Hundehalter nach Vorlage des Steuerbescheides oder Bekanntgabe des Kassenzeichens und Zahlung einer Verwaltungsgebühr (ab 1. Januar 2002 1,00 EUR) eine Ersatzmarke im Steueramt ausgehändigt. Die Steuermarken besitzen

grundsätzlich für 3-4 Jahre Gültigkeit. Erfolgt eine Neuvergabe, so wird die Steuermarke dem Steuerpflichtigen vom Steueramt mit dem Jahressteuerbescheid zugesandt. Die Steuermarke hat der Hund außerhalb der Wohnung oder des Grundstücks sichtbar zu tragen.

Was ist bei der Zahlung mittels Lastschriftinzug zu beachten?

Bei Einwilligung zum Lastschriftinzugsverfahren erfolgt der Einzug der fälligen Beträge quartalsweise zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. Ein einmaliger jährlicher Einzug des Gesamtbetrages durch die Stadtkasse ist nicht möglich.

Vergnügungssteuer:

Für welche Vergnügungen wird Vergnügungssteuer erhoben?

Die Stadt Erfurt erhebt Vergnügungssteuern für folgende im Stadtgebiet veranstaltete Vergnügungen:

- Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
- Schönheitstänze, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
- das Halten von Musik-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsapparaten/-geräten
- öffentliche Filmdarbietungen, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexueller Handlungen darstellen,
- das Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen
- das Ausspielen von Geld und Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.

Wer ist als Steuerpflichtiger für die Anmeldung verantwortlich?

Der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter) bzw. Halter von Geräten ist als Steuerschuldner verantwortlich. Alle der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltungen/ Darbietungen sind spätestens 14 Werktage vor Beginn beim Steueramt anzumelden. Die Aufstellung von Geräten hat der Halter vor Inbetriebnahme dem Steueramt anzuzeigen.

Bei Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.

Die Vergnügungssteuer wird als Kartensteuer oder Pauschalsteuer erhoben und mit Steuerbescheid festgesetzt.

Nähere Auskünfte erteilt das Steueramt unter der Rufnummer 655-2535.

Auch in diesem Jahr verstärkt die EVAG an den Adventswochenenden das Fahrplanangebot:

Adventssamstage 1.12., 8.12., 15.12. und 22.12.01

Stadtbahn

Die Linien 2, 3, 5 und 6 verkehren planmäßig wie Samstag, aber alle 10 Minuten weiter bis 18:00 Uhr. Die Linie 4 verkehrt ebenfalls zwischen 9:00 und 18:00 Uhr alle 10 Minuten.

Zusätzliches Verkehrsangebot an den Adventswochenenden

Stadt- und Regionalbus

Alle Stadt- und Regionalbuslinien verkehren planmäßig wie Samstag. Auf der Stadtbuslinie 20 wird das Angebot von 14:00 bis 18:00 Uhr wie folgt verstärkt:

Die Fahrten der Linie 50 zwischen 14:00 und 18:00 Uhr planmäßig bis Halte-

stelle Rieth verkehren als Linie 20 bis Mittelhausen (ab Daberstedt: 14:38; 15:38; 16:38; 17:08; 17:38 und 18:08 Uhr).

Ab Mittelhausen verkehrt die Linie 20 zusätzlich zu folgenden Zeiten: 15:19; 16:19; 17:19; 17:49; 18:19 und 18:49 Uhr.

Adventssonntage 2.12., 9.12. und 16.12.01;

(planmäßiger Verkehr am 23.12.01)

Die Linien 3 und 6 verkehren wie Sonntag und verstärkt von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr alle 10 Minuten.

Weihnachtsmarkt mit „Service-Punkt“

In dem Eingangsbereich

des Erfurter Weihnachtsmarktes finden Sie unseren „Service-Punkt“, unseren Infobus. Hier erhalten Sie Verkehrsinformationen und kostenlos Gepäckaufbewahrung.

Unser Service-Punkt erwartet Sie vom 26.11. - 22.12.01 Montag - Freitag von 15:00 - 20:00 Uhr und Samstag von 11:00 - 18:00 Uhr.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon 0361/19449

<http://www.evag-erfurt.de>

Ausbildungsberufe in der Landeshauptstadt Erfurt im Jahr 2002

Deine Stadt – deine Chance – dein Job

Erfurt ist eine der schönsten Städte Deutschlands, sie ist der Stolz ihrer Bürger und begeistert ihre Gäste jedes Jahr mehr! Einen großen Anteil daran hat die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt.

Sie hat sich zu einem modernen Dienstleister entwickelt. Hier werden jungen Leuten attraktive Ausbildungsberufe mit Perspektive geboten.

Warum also in die Ferne schweifen...?

Wir suchen engagierte, aufgeschlossene, verantwortungsbewusste und flexible Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Deine Stadt bietet Dir eine Chance - ergreife Sie!

Wir bilden in nachfolgenden Ausbildungsberufen aus:

Mittlerer nichttechnischer Beamten dienst

Voraussetzungen:

- Realschulabschluss
- den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder einen im allgemeinen Bildungsbereich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand
- Höchstalter bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres
- (schwer behinderte Menschen bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres)
- deutsche Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU
- gesundheitliche Eignung

Anforderungen:

- Fähigkeit und Interesse zum logischen, selbstständigen Denken und Handeln
- Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsbereitschaft, Beurteilungsvermögen
- Engagement und Flexibilität, Organisations- und Leistungsbereitschaft
- Teamfähigkeit sollte für Sie selbstverständlich sein
- Umgang mit komplexen Rechtsvorschriften
- Erfahrungen im Umgang mit MS-Office Anwendungsprogrammen (Word, Excel)
- Praktikum in einer Verwaltung wünschenswert

Voraussichtlicher Einstellungstermin 01.08.2002

Verwaltungsfach- angestellte/r

Voraussetzungen:

- Realschulabschluss

Anforderungen:

- Fähigkeit und Interesse zum logischen, selbstständigen Denken und Handeln
- Interesse am kommunalen Geschehen
- Engagement und Flexibilität
- Teamfähigkeit, Organisationsfähigkeit

- positive Einstellung zum Umgang mit dem Menschen
- Leistungsbereitschaft
- Umgang mit Rechtsvorschriften
- Erfahrung im Umgang mit MS-Office Anwendungsprogrammen (Word, Excel)
- Praktikum in einer Verwaltung wünschenswert

Voraussichtlicher Einstellungstermin 01.09.2002

Gärtner/in – Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Voraussetzungen:

- Hauptschulabschluss oder qualifizierter Hauptschulabschluss

Anforderungen:

- handwerkliche Fertigkeiten
- technisches Geschick in der Handhabung von Maschinen und Geräten
- Interesse an der Gestaltung und Pflege von Natur und Umwelt im kommunalen Bereich
- Kreativität
- Fähigkeit zur Teamarbeit
- hohe Belastbarkeit (extrem von Jahreszeiten abhängig)

Voraussichtlicher Einstellungstermin 01.09.2002

IT-System-Elektroniker/in

Voraussetzungen:

Realschulabschluss

Anforderungen:

- Erfahrung im Umgang mit MS-Office Anwendungsprogrammen (Word, Excel)
- technisches Geschick im Umgang mit PC-Technik und Geräten
- handwerkliche Fähigkeiten
- Kreativität
- Fähigkeit zur Teamarbeit
- hohe Belastbarkeit
- Praktikum in der Computerbranche wünschenswert

Voraussichtlicher Einstellungstermin 01.09.2002

Studieren mit Geld

Wir bieten Ihnen außerdem ein finanziertes Studium, welches Theorie und Praxis optimal kombiniert und Sie anschließend für eine qualifizierte Sachbearbeitung, aber auch für Führungspositionen befähigt.

Studium an der Berufs- akademie zum Diplom- Betriebswirt/in (BA) – Fachrichtung öffentliche Unternehmen und Einrichtungen

Voraussetzungen:

- Abitur oder Fachhochschulreife

Anforderungen:

- Fähigkeit und Interesse zum logischen, selbstständigen Denken und Handeln
- Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsbereitschaft, Beurteilungsvermögen
- Engagement und Flexibilität, Organisations- und Leistungsbereitschaft
- Teamfähigkeit sollte für Sie selbstverständlich sein
- wirtschaftliches und komplexes soziales Denken
- positive Einstellung zum Umgang mit dem Menschen
- besonderes Interesse an betriebswirtschaftlichen Abläufen
- Umgang mit komplexen Rechtsvorschriften
- Erfahrung im Umgang mit MS-Office Anwendungsprogrammen (Word, Excel)
- Praktikum in einer Verwaltung bzw. einem Unternehmen wünschenswert

Voraussichtlicher Einstellungstermin 01.10.2002

Gehobener nichttechnischer Beamten dienst

Voraussetzungen:

- Abitur oder Fachhochschulreife
- Höchstalter bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres (schwer behinderte Menschen bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres)
- deutsche Staatsangehörigkeit, oder Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU
- gesundheitliche Eignung

Anforderungen:

- Fähigkeit und Interesse zum logischen, selbstständigen Denken und Handeln
- Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsbereitschaft, Beurteilungsvermögen
- Engagement und Flexibilität, Organisations- und Leistungsbereitschaft
- Teamfähigkeit sollte für Sie selbstverständlich sein
- positive Einstellung zum Umgang mit dem Menschen
- Umgang mit komplexen Rechtsvorschriften
- Erfahrung im Umgang mit MS-Office Anwendungsprogrammen (Word, Excel)
- Praktikum in einer Verwaltung wünschenswert

Voraussichtlicher Einstellungstermin 01.10.2002

Schwer behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgebildet.

Ihre Bewerbungsunterlagen sollten folgendes beinhalten:

- Lebenslauf, Lichtbild, letztes Schulzeugnis,
- gegebenenfalls die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und
- einen frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag

Diese erforderlichen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 31.12.2001 an die

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt
Personal- und Organisationsamt
Sachgebiet Aus- und Fortbildung
Meister-Eckehart-Straße 2
99084 Erfurt